

An das Ratsmitglied  
Herr  
Günter Heßling

29.01.2019

**Kleine Anfrage gem. § 19 Abs. 1 Geschäftsordnung des Rates**

Ihre Anfrage betr. Restaurierung von Wegekreuzen

Sehr geehrte Herr Heßling,

Ihre o. g. kleine Anfrage vom 09.11.2018 beantworte ich wie folgt:

**Frage 1:**

Nach welchen Kriterien werden denkmalgeschützte Wegekreuze und Kriegerdenkmäler restauriert?

**Antwort:**

Nach § 7 des Denkmalschutzgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen haben die Eigentümer ihre Denkmäler instand zu halten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen.

Wann Reinigungs- oder Sanierungsmaßnahmen vorgenommen werden, richtet sich im Einzelfall nach der Beschaffenheit und dem Zustand des jeweiligen Objektes. Für die Erforderlichkeit der Sanierung eines Denkmals gibt es unterschiedliche Kriterien.

Die Überarbeitung eines Denkmals wird in der Regel dann erforderlich, wenn u.a. die Statik des Baudenkmals negativ beeinträchtigt ist. Massive Rissbildung am Objekt lässt regelmäßig die Vermutung einer Gefährdung der Standsicherheit zu. Gegebenenfalls kann auch enorme Verschmutzung substanzgefährdend wirken; etwa durch flächendeckenden Moosbefall oder starken Pflanzenbewuchs. Darüber hinaus ist auch bei erkennbarem Substanzverlust, wie z.B. bröckelndem Putz o. ä., eine Sanierung zu erwägen.

Die Beurteilung, ob und inwiefern eine Sanierung letztendlich erforderlich ist, obliegt jedoch dem Denkmalpflegeamt, hier dem Landschaftsverband Rheinland. Dieser beurteilt den Zustand des jeweiligen Denkmals und auch die erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich einer denkmalgerechten Instandhaltung und Pflege.

**Frage 2:**

Gibt es eine Prioritätenliste?

**Antwort:**

Im Rahmen der Inventur wurden im vergangenen Jahr sämtliche städtischen Wegekreuze und Kriegerdenkmäler in Augenschein genommen.

Dabei wurde festgestellt, dass einige der städtischen Baudenkmäler Sanierungsrückstau aufweisen.

Die folgenden städtischen Baudenkmäler bedürfen zeitnah einer Reinigung oder Sanierung, um Beschädigungen oder einem Verfall vorzubeugen. Bei der Aufzählung handelt es sich nicht um eine Rangliste, sämtliche Denkmäler bedürfen gleichermaßen der Zuwendung.

- D 54, Wallbott'scher Fußfall am Sechtemer Weg
- D 58, Holztafel aus der Kapelle Uedorfer Weg
- D 68, Fassade ehemaliges Gerichtshaus Burgstraße
- D 88, Kriegerdenkmal Rösberg
- D 147, Wegekreuz Berner Straße

Darüber hinaus ist absehbar, dass folgende städtische Denkmäler mittelfristig ebenfalls einer Reinigung oder Sanierung bedürfen:

- D 32, Friedhofskreuz Merten
- D 89, Wegekreuz Uhlstraße
- D 90, Pestkreuz Bonn- Brühler- Straße
- D 91, Wegekreuz Heisterbacher Straße
- D 137, Wegekreuz Wilhelmstraße
- D 143, Lütterkreuz Rheinbacher Straße
- D 149, Wegestock Pickelshüllenweg

Keines der Denkmäler droht jedoch unter zu gehen.

**Frage 3:**

Wer bestimmt die Abfolge der Restaurierungsmaßnahmen?

**Antwort:**

Die Abfolge der Maßnahmen bestimmt die Untere Denkmalbehörde als laufendes Geschäft der Verwaltung.

Die Abwicklung bzw. Reihenfolge der Maßnahmen richtet sich u.a. nach der für die einzelne Maßnahme zur Verfügung stehenden Mitteln. Maßnahmen, für welche sich Fördermittel oder Spenden generieren lassen, sind eher realisierbar, als Maßnahmen die vollständig aus städtischen Mitteln zu finanzieren sind.

In den vergangenen Jahren waren die der Denkmalpflege zur Verfügung stehenden Mittel sehr gering. Denkmalpflegerische Sanierungsmaßnahmen mussten sich daher auf ein Objekt im Jahr beschränken. Für den Doppelhaushalt 2019/20 wurden daher höhere Mittel angemeldet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wolfgang Henseler  
Bürgermeister